

Dokumentnummer: 12uf1523_11
letzte Aktualisierung: 22.10.2012

OLG München, 15.2.2012 - 12 UF 1523/11

BGB §§ 1386, 1385, 1365

Kein besonderes Rechtsschutzinteresse bei Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft erforderlich

Ein besonderes Rechtsschutzinteresse ist für den Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft nicht erforderlich. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

Sachverhalt:

Die Bet. schlossen 1987 die Ehe. Sie leben seit 2003 getrennt. Der Ehescheidungsantrag wurde am 4. 6. 2004 zugestellt (Stichtag für den Zugewinnausgleich im Scheidungsverfahren). Nach mehrfachem Richterwechsel wurde erst vor Kurzem die Auskunftsstufe der Folgesache Güterrecht beendet und seitens der Ag. der Zugewinnausgleich beziffert. Die Bet. leben noch immer im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Der Ast. begehrte, die Zugewinngemeinschaft der Bet. vorzeitig aufzuheben und den Güterstand der Gütertrennung für die weitere Dauer der Ehe herzustellen. Er ist der Auffassung, dass allein auf den Gesetzestext der BGB §§ 1385 Nr. 1, 1386 abzustellen ist. Diese seien erfüllt. Die Ag. ist der Meinung, dass auf Grund des bereits rechtshängigen Scheidungsverfahrens der Stichtag mit dem 4. 6. 2004 bestimmt ist und auf Grund der von ihr zu Grunde gelegten Ausgleichsberechtigung der Ag. die Gefahr besteht, dass mit der Stattgabe des geltend gemachten Antrags der Schutzzweck des BGB § 1365 ausgehebelt werde und aus diesem Grund als zusätzliche Voraussetzung das Rechtsschutzinteresse zu prüfen sei. Es bestehe die Gefahr, dass der Ast. sein Vermögen veräußert und die Bundesrepublik verlässt.

Das AG München – FamG – (Beschl. v. 3. 6. 2011 – Aktenzeichen 568 T 1307/11) hat die Zugewinngemeinschaft der Bet. aufgehoben und ab dem 11. 2. 2011 den Güterstand der Gütertrennung hergestellt. Die Beschwerde der Ag. hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Ast. kann von der Ag. die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft begehrten, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen gem. BGB § 1386 i. V. mit BGB § 1385 Nr. 1 gegeben sind. Die Parteien leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Sie leben mehr als drei Jahre getrennt. Weitere Voraussetzungen stellt BGB § 1385 Nr. 1 an die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft nicht.

Der Gesetzgeber hat mit Neufassung von BGB §§ 1385, 1386 aus Gründen der Waffengleichheit beiden Ehegatten das Recht gegeben, bei einer dreijährigen Trennungsfrist einen Gestaltungsantrag gem. BGB § 1385 Nr. 1 zu erheben (BT-Dr 16/10798, S. 20). Auch in der Literatur wird nicht diskutiert, ob BGB § 1385 Nr. 1 einschränkend auszulegen ist. So vertritt Koch (in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl., § 1385 Rdnr. 9) die Auffassung, dass Tatbestandsvoraussetzung nur die Trennung der Ehegatten und der Zeitablauf sind. Beide Tatbestandsmerkmale sind wie ausgeführt gegeben.

Soweit die Ag. befürchtet, dass durch eine strikte Gesetzesanwendung der Schutzzweck des BGB § 1365 unterlaufen werden würde, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen hat der Gesetzgeber angesichts des eindeutigen Wortlauts von BGB § 1385 eine Einschränkung nicht vorgenommen, so dass eine einschränkende Analogie zu BGB § 1385 Nr. 2 nicht veranlasst ist, zum anderen wird in der Literatur diskutiert, dass, falls dem Gestaltungsantrag Folge gegeben wird, in der Folgezeit BGB § 1365 gleichwohl zur Anwendung gelangen soll. Diese letzte Frage steht jedoch mit der Zulässigkeit eines Gestaltungsantrags nicht in Verbindung, sondern ist erst dann zu klären, wenn die Zugewinngemeinschaft tatsächlich vorzeitig aufgelöst worden ist. Diese Rechtsfrage kann aber nicht bereits im Vorfeld zur Unzulässigkeit eines Gestaltungsantrags führen. Da die Tatbestandsvoraussetzungen des BGB § 1385 Nr. 1 vorliegen, ist die Beschwerde der Ag. zurückzuweisen.